

Tarif MediGroupAG ZB für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages

(Stand: 01.09.2015)

Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) (gilt nur in Verbindung mit Teil I AB/KK 2009)

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Geltung des Gruppenversicherungsvertrages** Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil I und Teil II) gelten in Verbindung mit den für den Versicherungsschutz nach Tarif MediGroupAG ZB maßgeblichen Regelungen des zwischen dem jeweiligen Arbeitgeber und dem Versicherer abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages.
- 2. Versicherungsfähigkeit/ Versicherte Personen/ Versicherungsnehmer** Versicherungsfähig sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 AVB beschäftigte Arbeitnehmer (versicherte Personen),
- die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind und
 - die bei Abschluss des Tarifs MediGroupAG ZB das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - deren Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) sich zur Beitragszahlung im Rahmen des bestehenden Gruppenversicherungsvertrages zu Gunsten der versicherten Personen verpflichtet hat.
- Familienangehörige der versicherten Personen sind nach Tarif MediGroup ZB versicherungsfähig, sofern hierfür ein gesonderter Gruppenversicherungsvertrag besteht.

B. Tarifleistungen

Leistungen des Versicherers

- 1. Zahnbehandlung** **100 %** der nach Vorleistung eines Trägers der GKV oder eines sonstigen Kostenträgers verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen für allgemeine Leistungen, konservierende Leistungen (mit Ausnahme von Inlays und Kronen, vgl. Abschnitt C.2) und chirurgische Leistungen einschließlich Röntgenleistungen sowie Leistungen bei Erkrankung der Mundschleimhaut und des Parodontiums.
- Werden keine Vorleistungen eines Trägers der GKV nachgewiesen, so werden bei Vorlage der Originalrechnungen die sich nach Ziffer 1 ergebenden Leistungen zu **80 %** erbracht.
- 2. Zahnprophylaxe** **100 %** der erstattungsfähigen Aufwendungen für Zahnprophylaxemaßnahmen (vgl. Abschnitt C.6). Als Zahnprophylaxemaßnahmen werden erstatet:
- Professionelle Zahnreinigung bis zu einem Betrag von **100 Euro** pro Kalenderjahr,
 - Versiegelung (Fissurenversiegelung),
 - Fluoridierung,
 - Speicheltest zur Keimbestimmung,
 - Erstellung eines Mundhygienestatus,
 - Kariesrisikodiagnostik.

C. Begriffsbestimmung/Umfang der Leistungspflicht

- Erläuterungen**
1. Als Nachweis der Aufwendungen nach Abschnitt B.1 sind Rechnungszweitschriften mit Erstattungsvermerken der GKV vorzulegen.
 2. Aufwendungen für Inlays/Einlagefüllungen und Kronen sind nicht versichert.
 3. Ein mit der GKV vereinbarter Selbstbehalt wird nicht erstatet. Auf den Selbstbehalt angerechnete Leistungen der GKV werden als Vorleistung der GKV berücksichtigt. Die Höhe einer Vorleistung der GKV sowie die Höhe angerechneter Leistungen auf einen Selbstbehalt müssen nachgewiesen

werden.

4. Abweichend von § 3 AVB verzichtet der Versicherer auf die Einhaltung der Wartezeiten.
5. Die Erstattung aus dem Tarif darf zusammen mit der Vorleistung der GKV oder eines sonstigen Kostenträgers die erstattungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.
6. Für die Durchführung der zahnmedizinischen Prophylaxe können niedergelassene approbierte Zahnärzte sowie zahnmedizinische Fachassistenten/innen (Dentalhygieniker/in) in Anspruch genommen werden.
7. Für Erkrankungen, die zwischen Antragstellung und Zugang des Versicherungsnachweises bei der versicherten Person erstmals auftreten, besteht Versicherungsschutz ab dem im Versicherungsnachweis ausgewiesenen Versicherungsbeginn.

D. Ende der Versicherung/Fortführung/Obliegenheit

Erläuterungen

1. Der Versicherungsschutz nach Tarif MediGroupAG ZB endet (vgl. auch § 15 AVB) zum Schluss des Monats, in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet.
2. Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages oder Ausscheiden aus dem versicherungsfähigen Personenkreis (vgl. Abschnitt A.2) kann die versicherte Person innerhalb von zwei Monaten die Fortsetzung nach vergleichbaren Tarifen zu den gültigen Bedingungen der Einzelversicherung verlangen.
3. Der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) ist verpflichtet, den Versicherer über das Ausscheiden einer versicherten Person aus dem versicherbaren Personenkreis des Gruppenversicherungsvertrages (vgl. Abschnitt A.2) unverzüglich zu unterrichten. Die versicherte Person hat dem Versicherer das Ausscheiden aus der GKV unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages besteht für laufende Versicherungsfälle ab diesem Zeitpunkt eine Nachleistungspflicht von vier Wochen, sofern der Versicherungsschutz nicht in der Einzelversicherung fortgesetzt wird.

E. Beiträge

Beitragsberechnung

Die monatliche Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtragsversicherungsschein.